

Verbot der Fristenregelung gilt als gewiß

R.G. KARLSRUHE, 26. Januar. Am Sonntag haben sich die Vermutungen, daß der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in seiner auf den 25. Februar anberaumten Urteilsverkündung die Fristenlösung beim Schwangerschaftsabbruch verwerfen wird, verdichtet. Aus Kreisen des Bundesverfassungsgerichts war dazu allerdings keinerlei Stellungnahme zu erlangen; über das Ergebnis der Urteilsberatung wurde weiterhin völlig Schweigen gewahrt. Wie aus anderer Quelle zu erfahren war, spricht aber die Wahrscheinlichkeit dafür, daß das Gericht die Fristenlösung für verfassungswidrig erklären und an ihrer Stelle eine Indikationenlösung vorzeichnen wird. Auch einer der Protestvertreter der Opposition hält es dem bisherigen Verfahrensgang nach für wahrscheinlich, daß die Fristenlösung verworfen werden dürfte, denn die Beratungen wären, wie er meint, einfacher verlaufen, wenn man sich auf die Fristenlösung geeinigt hätte. Schwierigkeiten, deren Klärung zeitraubend sein könnte, dürften bei der Beratung allerdings aufgetaucht sein, wenn es den Richtern um die Frage ging, welche Indikationen sie für zulässig erklären sollten. Nach weiteren Vermutungen hat sich die Frist für die Urteilsverkündung deshalb verzögert, weil zwei der Richter der Mehrheitsmeinung des Senats ihre abweichende Meinung gegenüberstellen wollten. FAZ-S 2 7. JAN. 1975

Eine einstweilige Anordnung des Landes Baden-Württemberg, nach der das am 18. Juni 1974 von Bundespräsident Heinemann unterschriebene neue Gesetz vorläufig nicht in Kraft tritt, war durch den Senatsbeschluß ebenfalls bis zum 25. Februar verlängert worden. Der Normenkontrollklage, die Baden-Württemberg kurz nach der einstweiligen Anordnung eingereicht hatte, hatten sich die vier weiteren CDU/CSU-regierten Bundesländer Bayern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und das Saarland sowie 192 der 243 Mitglieder der CDU/CSU-Bundestagsfraktion angeschlossen.

Der Engelmann-Prozeß

Streit um einen „Tatsachenroman“

Eigentlich war der Vorstandsvorsitzende und Mehrheitsaktionär der Pegulan-Werke, Dr. Fritz Ries, als Kläger vor das Landgericht Stuttgart gegangen, um dem in Rottach/Egern lebenden Bernd Engelmann, nach dem Klappentext des umstrittenen Buches „einer der erfolgreichsten Sachbuchautoren“, eine Reihe von Behauptungen verbieten zu lassen. Aber im Verlauf der mündlichen Verhandlung, die sich über den ganzen Nachmittag bis

weit in den Abend hinzog, hatten Beobachter streckenweise den Eindruck, als sei Ries in die Rolle eines Angeklagten geraten, der sich mit wenig glücklicher Hand um seine Verteidigung gegen einen Katalog von Vorwürfen mühte. Engelmann und Ries hatten geduldig ihre Gesichter den Fotografen hingegeben: der eine, weil ihm Publizität noch niemals ungelogen kam, der andere wohl eher, um zu demonstrieren, daß er sein Gesicht vor der Öffentlichkeit nicht zu verbergen brauche.

Es war ganz sicher kein üblicher Kunstprozeß, mit dem sich die 17. Zivilkammer befassen mußte. Denn der künstlerische Rang des Buches „Großes Bundesverdienstkreuz“, das der Autor Engelmann in die literarische Kategorie „Tatsachenroman“ eingestuft hat, erscheint durchaus bescheiden. Dennoch geht es im Grundsatz wieder einmal um die Kunstfreiheit und um ihre Wechselbeziehungen zu anderen Garantien der Verfassung: zum Persönlichkeitsrecht und zur Menschenwürde. Seit der „Mephisto“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind die Grenzen der Kunstfreiheit zwar abgesteckt, müssen aber in einem Gerichtsverfahren für den einzelnen Fall neu gezogen werden.

Engelmann hat in seinem Buch neben einer Reihe führender Politiker und Unternehmer auch Dr. Ries aufzutreten lassen: als Zentralfigur einer Art von Kriminalgeschichte, die vor allem die nationalsozialistische Vergangenheit „unter uns lebender Personen das öffentliche Leben“ entlarven soll (Klappentext). Den breitesten Raum nimmt darin die Schilderung vom unaufhaltsamen wirtschaftlichen Aufstieg des Dr. Ries ein, der den Grundstock zu seinem heutigen Vermögen durch die brutale „Arisierung“ jüdischer Betriebe im Osten gelegt, der jüdische und polnische Zwangsarbeiter beschäftigt und vor Kriegsende große Vermögenswerte in den Westen verbracht haben soll. Andere Bemerkungen über Ries erscheinen daneben eher als Beiwerk, auch wenn in der mündlichen Verhandlung noch soviel Zeit auf die Klärung der Frage verwendet wurde, in welchem Umfange Ries seinen Start als Unternehmer der finanziellen Hilfe seines Schwiegervaters verdanken mag und ob unter „Gummiartikeln des hygienischen und sanitären Bedarfs“ wirklich ausschließlich oder vorwiegend Präservative zu verstehen sind.

In dreizehn Anträgen hatte der namhafte Presserechtl. Dr. Wenzel inzwischen zusammengefaßt, was er an dieser Darstellung für falsch hielt und wie er Bernd Engelmann verurteilen möchte. Aber es mag nicht am Anwalt gelegen haben, daß der größte Teil dieser Prozeßbrüder nicht an Ries, sondern an Engelmann gegangen sein dürfte. In den Hauptpunkten, so deutete es der Vorsitzende des Gerichtes an, könnte Ries seinen Prozeß verlieren: im Kern und in einem höheren Sinne seien die Behauptungen des Buches richtig.

Ries werde, so gab der Vorsitzende zu erkennen, wohl den Vorwurf hinnehmen müssen, es sei der Unternehmer gewesen, der im NS-Reich jüdische Betriebe arisiert habe, dem es gelungen sei, Vermögenswerte in den Westen zu bringen und dem es abermals gelungen sei, im Nachkriegsdeutschland zum er-

folgreichen Unternehmer aufzusteigen. Das Gericht deutete allerdings auch an, daß Engelmann einige belanglose Absätze an dem Bild wird machen müssen, das er von Ries gezeichnet hat.

So könnte Engelmann vielleicht auf das Wörtchen „durchweg“ verzichten, das er bei der Beschreibung der wirtschaftlichen Expansion des Unternehmers Ries benutzt hatte. Bei den Neuerwerbungen, die Ries nach und nach zu einem „bunten Kranz blühender Tochterfirmen“ vereinigt habe, habe es sich — so hatte Engelmann behauptet — „durchweg“ um Betriebe gehandelt, die zuvor in jüdischem Besitz gewesen seien. So angestrengt in der mündlichen Verhandlung auch gerechnet wurde: Trotz der nachhaltigen Fragen von Rechtsanwalt Gerhardt, der sehr eindrucksvoll den Standpunkt Engelmanns vertrat, wußte sich Ries nicht mehr genau zu erinnern, wie viele Firmen er besaß und welche davon jüdischen Ursprungs gewesen seien. Das Gericht kam auf sechs von insgesamt neun: Und offen blieb die eher sprachwissenschaftlich interessante Frage, ob man bei dieser Relation von „durchweg“ oder „meist“ oder „anderswie“ sprechen muß. Als Beweis dafür wie mehrdeutig das an sich harmlose Wörtchen „durchweg“ sein kann, hat Engelmann Sachverständigen-Gutachten von Walter Jens und Heinrich Böll angeboten — wenn auch, wie es in dem Schriftsatz heißt, „nur nebenbei“.

Auch daß Ries durch die Heirat seine Karriere begründet und in welchem Umfange er sich mit der Herstellung von Präservativen befaßt hat, darüber könnte Engelmann, wie das Gericht zu erkennen gab, in einer späteren Auflage seines Buches vielleicht neu nachdenken. „Größere Änderungen“, so sagte der Vorsitzende in bemerkenswerter Offenheit und mit einem tastenden Vergleichsvorschlag an Ries gewandt, „können Sie auch in dem Urteil nicht erwarten.“

Ries zeigt indes, einstweilen jedenfalls, wenig Interesse an einem solchen Vergleich. Er meint, das Buch vermittelt insgesamt von ihm den Eindruck eines „wirklich widerlichen deutsche Unternehmers“; er beklagt, bisweilen beschwörend die Hände hebend, sein Erinnerungslücken. Er weist darauf hin, daß Engelmann seine Kenntnisse aus einem DDR-Archiv schöpfen könne, er rannte aber auch gleichsam mit gesenktem Kopf gegen Urkunden und logische Schlüsse an, die sich auf dem Material aufdrängen, das sich in zwischen in den Akten stapelt. Vor allem sagt er auch, sehr nebenbei, er halte sein damaliges Verhalten moralisch nicht für verwerfbar; und es war nicht das einzige Mal, als daraufhin leise Unruhe im Saal aufkam. Solche Raunen wurde auch hörbar, als es um die Frage ging, wie der Arbeitstag der Juden in den Fabriken und in den Getos der Stadtzahl nach aussesehen haben mag — ob sie acht, zehn, zwölf oder, wie in dem Buch behauptet, auch vierzehn Stunden hätten arbeiten müssen. FAZ-S 2 3. JAN. 1975

Daß Dr. Ries nicht der „arisierende“ mit allen Mitteln zum wirtschaftlichen Erfolg strebende Unternehmer ist, d in dem Buch gezeichnet wird, dieser Beweis scheint bislang jedenfalls nicht gelungen. Nachdem die Stuttgarter Richter in weiser Beschränkung ihrer Zensurrolle das Buch aber als Kunstschö-

anerkennen, wären Unterlassungsansprüche nur begründet, wenn die Menschenwürde von Dr. Ries oder sein Persönlichkeitsrecht in schwerwiegender Weise beeinträchtigt wäre. Denn die Verfassung erklärt die Kunst schlechthin als frei. Daß sie dennoch nicht schrankenlos ist, hat die Mephisto-Entscheidung geklärt. Aber diese Schranken werden nur von der Verfassung selbst, nicht durch die einfachen Gesetze gezogen, vor allem, wie es heißt, von der Menschenwürde.

Der „Tatsachenroman“ gegen dessen Bezeichnung sich Dr. Ries in dem Prozeß auch wendet, wirft durch seine Mischung von Dichtung und Wahrheit natürlich neue Rechtsfragen auf. Der Verfasser eines Buches, mag es ein Tatsachenroman und juristisch zudem ein Kunstwerk sein, muß für die Wahrheit seiner Behauptungen einstehen, wenn er konkrete Personen zeichnet und eindeutig zu erkennen gibt, daß er das, was er schreibt, für wahr hält. Dies gab das Gericht als seine rechtliche Meinung zu erkennen.

Jetzt muß das Gericht allerdings erst noch zahlreiche Beweise erheben, bevor es über die Unterlassungsanträge des Dr. Ries entscheiden kann. Entscheiden muß es auch über die Widerklage von Engelmann und seinen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung. Damit will Engelmann Ries die Behauptung verbieten, seine Buchbehauptungen seien gröblich unwahr und entsprächen auch nicht entfernt der Wirklichkeit. Und er will vom Gericht festgestellt wissen, daß er über Ries eine Reihe weiterer Behauptungen aufstellen darf, ohne eine neue Klage zu befürchten zu müssen.

Warum, diese Frage stellt sich, hat Ries einen für ihn so überaus unerfreulichen Prozeß begonnen? Warum hat er sich nicht, wie in solchen Fällen üblich, zunächst einmal mit einer einstweiligen Verfügung gegen die Behauptungen zur Wehr gesetzt? Es war in der mündlichen Verhandlung von dem Schreiben des Prozeßbevollmächtigten von Dr. Ries die Rede, in dem gegenüber dem Rundfunk auf den anhängigen Rechtsstreit hingewiesen worden und die Empfehlung gegeben war, eine vorgesehene Sendung insgesamt zu streichen.

Engelmann, dem durch den Prozeß solche Verkaufswerbung zuteil wird, muß zugleich eine Last des erfolgreichen Autors tragen: ein Raubdruck seines Buches zum Preis von 6 Mark liegt inzwischen vor. RUDOLF GERHARDT

Versorgungsrecht und Ehemoral sind zweierlei

Verfassungsgericht: Nach zweiter Ehe schuldig
geschiedene Kriegerwitwe verliert Rente nicht

B. G. KARLSRUHE, 17. Januar. Die Verschuldensklausel des Bundesversorgungsgesetzes (Paragraph 24, Absatz 2) ist vom Bundesverfassungsgericht in einer neuen Entscheidung für verfassungswidrig erklärt und ein darauf beruhendes Urteil eines Landessozialgerichtes ist aufgehoben worden. Die Klausel kann nach der Ansicht der Karlsruher Richter wie eine „Scheidungsstrafe“ wirken.

• Eine Kriegerwitwe verliert ihre Hinterbliebenenrente, wenn sie wieder heiratet. Wird ihre neue Ehe geschieden, so lebt ihr Anspruch auf Witwenversorgung nur dann wieder auf, wenn die Ehe „ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe“ aufge-

löst worden ist. Eine schuldig geschiedene Kriegerwitwe verlor also — dies ist der Inhalt der Verschuldensklausel — ihre Rentenbezüge endgültig.

Der Fall, der dieser Entscheidung zugrunde lag, zeigt besonders anschaulich, zu welchen Unbilligkeiten die gesetzliche Regelung führen konnte. Eine Kriegerwitwe hatte im Jahre 1953 einen um vier Jahre jüngeren Mann geheiratet. Einige Jahre später wurde die Ehe aus dem Alleinverschulden der Frau geschieden, weil sie entgegen dem Wunsch ihres Mannes keine Kinder mehr haben wollte. Sie hatte bereits zwei Kinder mit in die Ehe gebracht, war damals über die Mitte der Dreißig hinaus und mußte von ihrem Einkommen nicht nur ihre Familie unterstützen, sondern auch ihren Vater und Großvater. Als es ihnen dann wirtschaftlich besser ging, fühlte sie sich für ein weiteres Kind als zu alt und verbraucht. Da sie den Wunsch ihres Mannes aber verstand und ihm den Weg zu einer altersmäßig zu ihm passenden Frau nicht versperren wollte, einigte sie sich mit ihm friedlich auf die Scheidung. Die Ehefrau allerdings nahm — wie sie die Dinge schildert — die alleinige Schuld auf sich, da sie für ihren Mann, der Beamter war, sonst berufliche Nachteile befürchtete. Trotzdem würde ihr Rentenanspruch abgelehnt, da nach dem Scheidungsgericht ihre Altersschuld feststand. FAZ-S 1 6. JAN. 1975

Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verstößt diese Verschuldensklausel gegen den Gleichheitsstatus in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip. Es sei sachwidrig, so heißt es in der Entscheidung, das Verschulden oder Nichtverschulden einer Kriegerwitwe an einer Scheidung zum Kriterium für das Wiederaufleben der Rentenbezüge zu machen.

Diese unterschiedliche Behandlung läßt sich nach der Ansicht der Richter nicht mit der Erwägung rechtfertigen, die Verschuldensklausel wolle die neue Ehe schützen. Es sei nicht Aufgabe des Versorgungsrechts, auf die Ehemoral einer Witwe einzuwirken. Für die Versorgung aus einer früheren Ehe dürfe das Verhalten der Witwe in einer späteren Ehe nicht herangezogen werden. Die Verschuldensklausel könne auch nicht aus der Funktion der wieder-auflebenden Witwenrente begründet werden. Die Heirat einer Witwe entlaste zunächst einmal den Versorgungsträger, da er keine Rente mehr zu zahlen brauche. Diese „zufällige Begünstigung“ müsse aber nach der Scheidung der neuen Ehe unabhängig von der Frage des Verschuldens entfallen. Der Staat habe seine „Versorgungslast“ von

neuem zu übernehmen, wenn die Ehefrau aus der geschiedenen Ehe keine Unterhaltsansprüche besitze.

Die Richter weisen schließlich auch darauf hin, daß das Beamten- und das Wiedergutmachungsrecht eine Verschuldensklausel nicht kennen. Im Sozialversicherungsrecht ist seit dem Rentenreformgesetz von 1972 die Verschuldensklausel für den gesamten Bereich der Sozialversicherung ebenfalls beseitigt.

Es sei, so heißt es, nicht einleuchtend, daß Kriegerwitwen schlechter gestellt seien als Beamtenwitwen und die Witwen von Sozialversicherten. Denn alle Regelungen betreffend nach der Auffassung der Richter das gleiche familienpolitische Problem der „Onkel-ehen“ den versorgungsberechtigten Witwen soll der Entschluß zu heiraten erleichtert und damit soll die Zahl der „Rentenkonkubinate“ verringert werden (1 BVR 505/68).